



# Fachteil Tiertransporte

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

Neuer Leitfaden des BLV und der kantonalen Veterinärdienste für den Transport von kranken und verletzten Schlachttieren

## In einem Leitfaden hat das BLV die Kriterien für die Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren definiert

Jeder Tiertransport muss schonend und ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden. Beim Transport von kranken und verletzten Tieren sind besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Der Leitfaden soll als Entscheidungshilfe dienen, wenn es darum geht, ob und wie ein krankes oder verletztes Tier transportiert werden darf.

Aus Platzgründen soll hier nur eine Übersicht über den Inhalt des Leitfadens gegeben werden. Der ganze Text ist auf der Homepage des ZBV aufgeschaltet.

### 1. Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung

Abgeleitet aus dem Tierschutzgesetz gilt, dass kranke oder verletzte Tiere nur zur Behandlung oder Schlachtung transportiert werden dürfen. Dies unter besonderen Vorsichtsmassnahmen und nur soweit als nötig.

### 2. Verantwortliche Person für den tierschutzkonformen Transport

Der Tierhalter ist verantwortlich für die Organisation des tierschutzkonformen Transportes. In Zweifelsfällen muss zur Beurteilung der Transportfähigkeit der Tierarzt beigezogen werden. Sobald sich das Tier im Transportmittel befindet, ist der Viehhändler mitverantwortlich.

### 3. Transportfähigkeit beurteilen und Vorsichtsmassnahmen treffen

Das BLV hat 5 Kategorien definiert, in die kranke und verletzte Tiere eingeordnet werden können. Im Leitfaden werden Symptome, Erkrankungen und Verletzungen aufgezählt, die je nach Schweregrad die Einordnung in eine Kategorie bedingen. Im Einzelfall gilt es, den Zustand des Tieres mit dieser Liste abzugleichen.

#### 3.1 Transportfähig ohne Einschränkungen

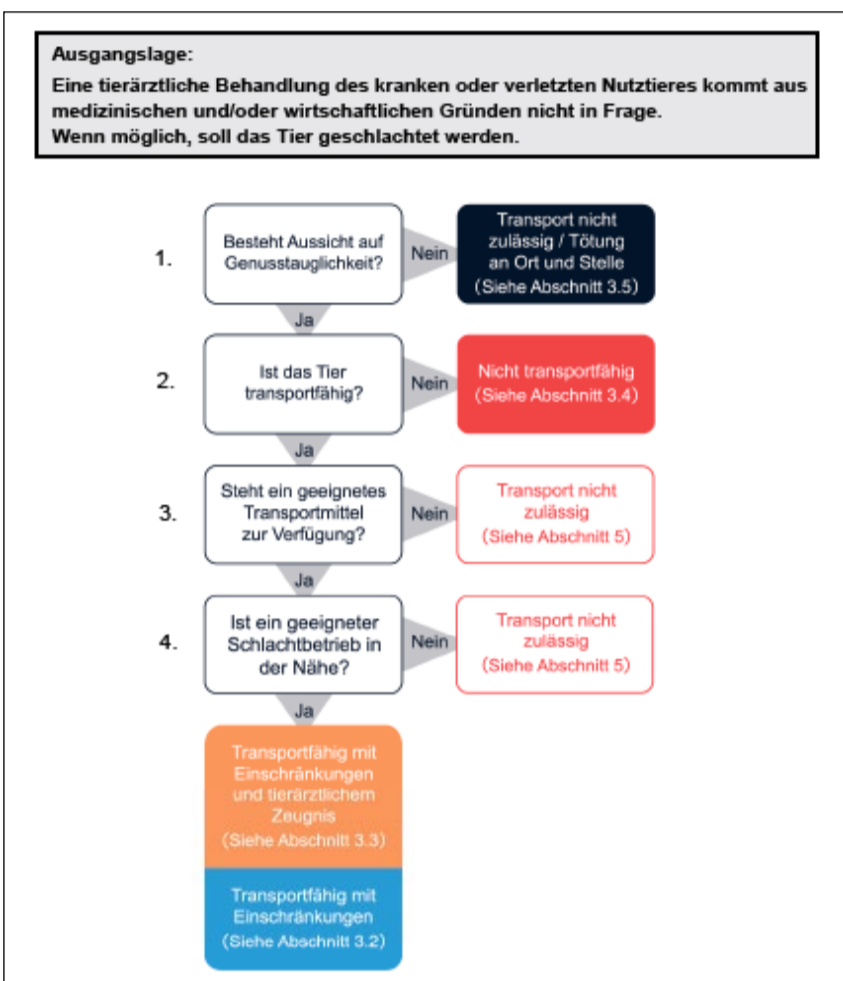
#### 3.2 Transportfähig mit Einschränkungen

In diesen beiden Kategorien kann der Tierhalter selbst die Krankheit oder Verletzung auf dem Begleitdokument eintragen.

#### 3.3 Transportfähig mit Einschränkungen und mit tierärztlichem Zeugnis



Lahmheiten erkennt man schnell an einer aufgekürmten Rückenlinie. Bild: BLV



Diese Punkte müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Schema: BLV

Hier ist in erster Linie der Tierarzt für die Diagnose verantwortlich und füllt das entsprechende Zeugnis aus. Der Tierhalter muss aber auf dem Begleitdokument ebenfalls vermerken, dass das Tier krank oder verletzt ist.

#### 3.4 Nicht transportfähig: schlechter Allgemeinzustand, schwere Verletzung und Erkrankung

Wenn eine tierärztliche Behandlung der schweren Verletzung oder Erkrankung nicht infrage kommt, aber Aussicht auf Genusstauglichkeit besteht, kann eine Betäubung und Entblutung an Ort und Stelle erfolgen.

#### 3.5 Transport nicht zulässig / Tötung an Ort und Stelle

Ist keine Aussicht auf Genusstauglichkeit gegeben oder sind Wartefristen noch nicht abgelaufen, muss das Tier an Ort und Stelle fachkundig getötet werden.

### 4. Richtig entscheiden

Das Schema im Bild zeigt die erforderlichen Schritte für einen fachlich korrekten Entscheid.

### 5. Umgang mit nicht transportfähigen Tieren und korrektes Vorgehen, wenn ein Transport nicht zulässig ist

Bei intakten Chancen auf Genusstauglichkeit kann die Betäubung und Entblutung an Ort und Stelle erfolgen. Dasselbe Vorgehen wird gewählt, wenn kein geeignetes Transportmittel verfügbar ist oder sich kein geeigneter Schlachtbetrieb in der Nähe befindet.

■ Dr. med. vet. Eva-Maria Götz, ZBV

## Interview zum Fachteil

Peter Rogger

Dr. med. vet., Amtlicher Tierarzt  
Veterinäramt Zürich



«Mit dem Leitfaden lässt sich die Transportfähigkeit von kranken Tieren anhand konkreter Beispiele objektiv einschätzen. Bei Unsicherheit unterstützt die Tierärztin.»

### Weshalb wurde die bisherige Fachinformation durch den umfassenderen Leitfaden abgelöst?

Die konsequente Umsetzung der Vorgabe zum schonenden Transport von kranken oder verletzten Tieren hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheit geführt, weil sie von verschiedenen Interessengruppen anders interpretiert wurde.

Der Leitfaden definiert objektive Kriterien für die Bestimmung der Transportfähigkeit und führt Schritt für Schritt durch die Beurteilung. Dadurch schafft er für sämtliche Personen, die an Tiertransporten beteiligt sind, Klarheit.

### Was müssen Tierhaltende beim Transport von kranken oder verletzten Schlachttieren beachten?

Gerade ältere Nutztiere, wie Milchvieh oder Mutterschweine, sind nicht selten von Lahmheiten betroffen oder anderweitig beeinträchtigt.

Es ist wichtig, solche Tiere von den anderen getrennt in einem separaten Abteil und generell nicht über Viehmärkte zur Schlachtung zu transportieren.

Auch wenn die überwiegende Mehrheit der Schlachtviehtransporte korrekt abläuft, stellen unsere Fleischkontrollorgane immer mal wieder fest, dass lahme oder abgema-

gerte Schlachttiere ohne die nötigen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Einzelfall werden auch transportunfähige Tiere angeliefert.

### Müssen kranke oder verletzte Tiere vorgängig zum Transport einer Tierärztin vorgestellt werden?

Tiere, die erhebliche Verletzungen oder Krankheitsanzeichen aufweisen, sind vorgängig grundsätzlich einer Tierärztin zu präsentieren. Diese entscheidet unter Einbezug ihres Fachwissens, ob ein solches Tier Aussicht auf Genusstauglichkeit hat und falls ja, ob, und wenn ja, unter welchen Vorsichtsmassnahmen es transportiert werden darf. All dies hält sie auf dem extra dafür vorgesehenen tierärztlichen Zeugnis fest. Dort notiert sie auch die bereits getroffenen Therapie-massnahmen – beispielsweise das Anbringen eines Klauenklotzes zur Linderung einer Lahmheit oder das Verabreichen gewisser Medikamente.

Hierbei ist zu beachten, dass solche Massnahmen nicht dazu führen, dass das erkrankte Tier weiter als direkt bis zum nahe gelegenen Schlachtlokal oder ohne Abtrennung mit anderen transportiert werden darf. Wenn es ein Arzneimittel erhalten hat, ist das Tier erst am Folgetag zum Ablaufdatum der Absetzfrist schlachttauglich. ■

## Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

## Und plötzlich ist alles anders ...

Oft schon haben wir diesen Satz gehört, froh darüber, dass wir nicht selbst betroffen waren. Auf einem Landwirtschaftsbetrieb gibt es viele schöne und einmalige Situationen. Doch dieses zuweilen romantische Leben und Arbeiten an der Quelle unserer Zivilisation birgt auch Konfliktpotenzial. Oft wohnen mehrere Generationen unter einem Dach und eine Trennung von Privat- und Berufsleben gibt es auf einem Bauernhof eigentlich nicht. Reibereien sind fast vorprogrammiert, was viel Energie, guten Willen und Einsatzbereitschaft aller Beteiligten erfordert. Den meisten Familien gelingt dies sehr gut, andere stehen irgendwann vor einem Scherbenhaufen. Gemäss Umfrage des BLV werden in der Schweiz zwei von fünf Ehen geschieden. Genaue Zahlen aus der Landwirtschaft sind nicht bekannt. Tatsache ist aber,

«Absicherung ist wichtig – prüfen Sie Ihre Situation unter [www.meine-situation.ch](http://www.meine-situation.ch).»

dass die Zahl der Ehescheidungen auch auf unseren Höfen zunimmt.

Es lauern leider noch andere Gefahren: Unfälle in der Landwirtschaft können gravierende Folgen haben, aber auch plötzlich auftretende, schwere Krankheiten werfen regelte Leben und Abläufe aus den Fugen. Familien werden von einem Tag auf den andern mit Problemen konfrontiert, die unmittelbar zu lösen sind. Ist man auf solche Situationen vorbereitet? Hat man daran gedacht, in guten Tagen alle entsprechend abzusichern und für schlech-

te Tage vorzusorgen? Krankenkasse und Unfallversicherung bezahlen wir jeden Monat, zwar zähneknirschend, doch wir wissen, wie dankbar wir im Zeitpunkt x dafür sind. Wie steht es aber mit der Absicherung der Familie, der Ehefrau und des Betriebs? Im Schadensfall spielen Emotionen eine grosse Rolle und oft ist dann eine wirklich gute Lösung viel aufwendiger, wenn es nicht schon zu spät ist. Nehmen Sie sich die Zeit, setzen Sie sich an den Tisch oder lassen Sie sich beraten. Ich wünsche allen, dass die Schadensituation nie eintritt, aber wenn, dann werden Sie glücklich sein, in guten Zeiten vorgesorgt zu haben! ■

Theres Weber-Gachnang  
Präsidentin ZLV  
Uetikon am See

